



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Christoph Maier, Richard Graupner, Stefan Löw AfD**  
vom 31.08.2020

### **Grundrecht auf Versammlungsfreiheit für Polizisten als Privatpersonen**

Nach der Teilnahme dreier bayerischer Polizisten an einer Versammlung für Bürgerrechte am 29.08.2020 in Berlin will der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann laut BR (siehe hier <https://www.br.de/nachrichten/bayern/auftritt-bayerischer-polizisten-auf-corona-demo-kein-einzelfall,S9E0aJu>) Disziplinarverfahren prüfen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Auf welche Weise hat die Staatsregierung Kenntnis von der Teilnahme der Polizisten erlangt? ..... 2
2. Nahmen die Polizisten in Berlin als Privatpersonen an der Versammlung teil? ..... 2
3. Wurden bereits dienstrechtliche Schritte eingeleitet? ..... 2
4. Wenn ja, aufgrund welcher Beweislage? ..... 2
5. Haben nach Kenntnis der Staatsregierung auch Polizisten an „Black Lives Matter“-Demos teilgenommen? ..... 2
6. Wie steht die Staatsregierung zum Recht auf Versammlungsfreiheit für Polizisten als Privatpersonen? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 26.09.2020

**1. Auf welche Weise hat die Staatsregierung Kenntnis von der Teilnahme der Polizisten erlangt?**

Die Staatsregierung hat durch die Presseberichterstattung sowie sonstige öffentlich zugänglichen Quellen Kenntnis davon erlangt, dass im Rahmen des Versammlungsgeschehens am 29.08.2020 in Berlin Polizeibeamte aus Bayern gesprochen haben.

**2. Nahmen die Polizisten in Berlin als Privatpersonen an der Versammlung teil?**

Ja.

**3. Wurden bereits dienstrechtliche Schritte eingeleitet?**

Ja.

**4. Wenn ja, aufgrund welcher Beweislage?**

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG) ist der oder die Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Es ist somit für die Einleitung von Disziplinarverfahren nicht erforderlich, dass das Vorliegen eines Dienstvergehens bereits bewiesen ist.

Da zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, wurde gegen alle drei Beamte ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

**5. Haben nach Kenntnis der Staatsregierung auch Polizisten an „Black Lives Matter“-Demos teilgenommen?**

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis über die Teilnahme von Polizisten an „Black Lives Matter“-Demonstrationen.

**6. Wie steht die Staatsregierung zum Recht auf Versammlungsfreiheit für Polizisten als Privatpersonen?**

Alle Deutschen haben gemäß Art. 8 Grundgesetz (GG) das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. In einem freiheitlichen Staateswesen kommt diesem Grundrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein besonderer Rang zu. Das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, ist Ausdruck der Volkssouveränität und als ein Zeichen für Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewussten Bürgers anzusehen. Die Versammlungsfreiheit schützt Versammlungen als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Vergleichbar mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit gehört die Versammlungsfreiheit damit zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, gewährleistet Art. 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung und untersagt zugleich staatlichen Zwang, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gilt grundsätzlich auch für Beamte, insbesondere als Privatpersonen. Es erfährt jedoch Einschränkungen im Hinblick auf die Strukturgarantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Zu den dort genannten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als besonderes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treuverhältnis, aufgrund dessen den Beamten auch außerhalb des Dienstes die sich aus der hergebrachten Treuepflicht ergebende Pflicht zur politischen Mäßigung und Zurückhaltung (§ 33 Abs. 2 Beamtenstatutgesetz – BeamtStG) sowie die politische Treuepflicht (§ 33 Abs. 1 BeamtStG) trifft.